



Gemeindeordnung

der Schulgemeinde

Unteres Rafzerfeld (SUR)

vom 26. September 2021



INHALT

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 4

Art. 1	Gemeindeordnung	4
Art. 2	Gemeindegebiet	4
Art. 3	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	4
Art. 4	Gemeindeaufgaben	4
Art. 5	Offenlegung der Interessenbindungen	4

2 DIE STIMMBERECHTIGTEN 4

Art. 6	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
Art. 7	Verfahren	5
Art. 8	Urnenwahl	5
Art. 9	Erneuerungswahlen	5
Art. 10	Ersatzwahlen	5
Art. 11	Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 12	Fakultatives Referendum	6
Art. 13	Einberufung und Verfahren	6
Art. 14	Wahlbefugnis	6
Art. 15	Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 16	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 17	Finanzbefugnisse	7

3 SCHULPFLEGE 7

Art. 18	Zusammensetzung	7
Art. 19	Geschäftsführung	7
Art. 20	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	7
Art. 21	Präsidium	8
Art. 22	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	8
Art. 23	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8
Art. 24	Rechtsetzungsbefugnisse	8



Art. 25	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
Art. 26	Finanzbefugnisse	9
Art. 27	Schulverwaltung	10
Art. 28	Leitung Bildung	10
Art. 29	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	10
Art. 30	Schulleitung	10
Art. 31	Schulkonferenz	10
Art. 32	Baukommission	11

4 RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK) UND PRÜFSTELLE 11

Art. 33	Zuständigkeit	11
Art. 34	Aufgaben (RPK)	11
Art. 35	Herausgabe von Unterlagen	11
Art. 36	Prüfungsfristen	12
Art. 37	Finanztechnische Prüfstelle	12

5 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 12

Art. 38	Inkrafttreten	12
Art. 39	Aufhebung früherer Erlasse	12
Art. 40	Übergangsregelungen	12

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld sowie die Zuständigkeit ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Wil, Hüntwangen und Wasterkingen.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Schulgemeinde führt die Kindergarten- und Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule, Bildung und Betreuung wahr.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

2 DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz im Gebiet der Schulgemeinde erforderlich.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹ Der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde Wil ist wahlleitende Behörde.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die politischen Gemeinden Wil, Hüntwangen und Wasterkingen wahr.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zu zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Schulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren

¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

² Die Schulpflege bestimmt den Versammlungsort.

Art. 14 Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 11 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebauten Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 300'000,
10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 300'000.

3 SCHULPFLEGE

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Mitglieder der Schulpflege sollten nach Möglichkeit unterschiedliche politische Wohnsitze innerhalb der Schulgemeinde haben.

³ Die Schulpflege konstituiert sich selbst.

Art. 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

² Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behörden-erlass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 Lehrpersonalgesetz.

³ Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 21 Präsidium

Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, oder handelt es sich um Angelegenheiten von geringer Bedeutung, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Sie oder er informiert die Behörde.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Sie bestimmt, ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwaltungsleiterin bzw. den Schulverwaltungsleiter,
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
3. die Leitung Bildung¹,
4. die Geschäftsleitung,
5. die Lehrpersonen,
6. den schulärztlichen Dienst,
7. den schulzahnärztlichen Dienst,
8. den Schulpsychologischen Dienst,
9. die Schulsozialarbeit,
10. die weiteren Angestellten im Schul- und Verwaltungsbereich.

³Die Schulpflege kann die Anstellungsbefugnisse im Rahmen der Gesetzgebung delegieren.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellten Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 22 GO,
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

¹Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1507 vom 15. Dezember 2021 ist Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3 von der Genehmigung ausgenommen. Die Voraussetzungen für die Leitung Bildung erfüllt die SUR nicht.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
11. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
13. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu,
14. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgabe bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck,

² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 300'000,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 300'000,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 27 Schulverwaltung

- ¹ Die Schulverwaltung ist verantwortlich für die administrativen und organisatorischen Aufgaben der Gemeinde.
- ² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulverwaltung.
- ³ Die Schulverwaltungsleiterin bzw. der Schulverwaltungsleiter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Gemeinde an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 28 Leitung Bildung²

- ¹ In der Schulgemeinde kann eine Leitung Bildung eingerichtet werden.
- ² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

Art. 29 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und je eine Lehrperson aus der Primar- und Sekundarstufe mit beratender Stimme teil.
- ² Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen und Fachpersonen zur Beratung zuziehen.

Art. 30 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 31 Schulkonferenz

- ¹ Die gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

²Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1507 vom 15. Dezember 2021 ist Art. 28 von der Genehmigung ausgenommen. Die Voraussetzungen für die Leitung Bildung erfüllt die SUR nicht.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 32 Baukommission

¹ Der Schulpflege kann bei umfangreichen Bau- und Umbauvorhaben Aufgaben an eine ihr unterstellte Baukommission zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Die Schulpflege regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse der Kommissionen sowie die Dauer des Auftrags in einem Behördenerlass.

4 RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK) UND PRÜFSTELLE

Art. 33 Zuständigkeit

¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat 5 Mitglieder. Als Rechnungsprüfungskommission amten 2 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Wil und alternierend je 1 oder 2 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinden Hüntwangen und Wasterkingen.

² Die Mitglieder werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden bestimmt.

³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 34 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 35 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 36 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 37 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

5 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 39 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Schule Unteres Rafzerfeld vom 18. Juni 2006 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 40 Übergangsregelungen³

Als Rechnungsprüfungskommission für die Schulgemeinde Schule Unteres Rafzerfeld amtiert in der Amtsperiode 2022 – 26 die RPK Hüntwangen, in den folgenden Amtsperioden die RPK Wasterkingen und danach die RPK Wil (Amtsperiode 2026 – 2030).

Die vorstehende Gemeindeordnung der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld wurde an der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2021 vorberaten und an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

³Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1507 vom 15. Dezember 2021 ist Art. 40 von der Genehmigung ausgenommen. Der Regierungsrat hielt fest, dass in Anlehnung an die Reihenfolge der Aufzählung in Art. 33 und Art. 40 GO, Art. 33 GO so auszulegen ist, dass zuerst die RPK Hüntwangen zwei Mitglieder stellt und die RPK Wasterkingen ein Mitglied.

Drei Gemeinden. Unsere Schule.

SCHULGEMEINDE UNTERES RAFZERFELD

Schützenhausstrasse 16
8196 Wil



Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld

Patric Gross
Schulpräsidium

Barbara Süess
Leiterin Schulverwaltung

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 15. Dezember 2021 (RRB 1507) unter Vorbehalt (vgl. Fussnoten) genehmigt.